

Stenographisches Protokoll

über die

21. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. Jänner 1888.

Inhalt:

Rectificirung des Beschlusses bezüglich der Petition Nr. 65.
Nachruf aus Anlaß des Ablebens des Grafen Carl Gleispach.
Petition.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn v. Hackelberg, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866. (Beilage Nr. 94. — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage (Beilage Nr. 84), über das Ansuchen der Gemeinde Kapellen um die Bewilligung zur Einhebung von 80 Percent Umlagen pro 1888. (Beilage Nr. 95. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 85), über das Ansuchen der Gemeinde Mürzsteg um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent pro 1888. (Beilage Nr. 96. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 90 u. 91), betreffend das Einschreiten der Gemeinden Reischstraße im Bezirke Judenburg und Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz um die Bewilligung zur Einhebung von 105 Percent und 158 Percent Gemeinde-Umlagen pro 1888. (Beilage Nr. 97. — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 86), betreffend die Ausscheidung des Marktes Nebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Nebelbach und Constituirung zu einer selbstständigen Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 98. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 89), betreffend das Ansuchen des Bezirkes Sainz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 38 Percent

pro 1888. (Beilage Nr. 99. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 92), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Hallthal um Bewilligung zur Einhebung von 80 Percent Gemeinde-Umlagen pro 1888. (Beilage Nr. 100. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 48) in Betreff der Umwandlung der Landes-Bürgerschulen in Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg in öffentliche Bürgerschulen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62. (Beilage Nr. 101. — Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition Nr. 177.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Exc. Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Pschiden und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Zum gestrigen Protokolle habe ich die Bemerkung zu machen, daß bei Petition Nr. 65 sich ein unliebsamer Irrthum eingeschlichen hat. Der Herr Referent hat im Vortrage einige Worte ausgelassen, die auf der Erledigung der Petition stehen, und, wie ich glaube, rectificirt werden sollen. Nach dem Referate des Herrn Berichterstatters ist nämlich vom Landtage folgender Beschluß gefaßt worden:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Lehrers-Witwe Maria Herfort bei Fortdauer ihrer Bedürftigkeit eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. zu gewähren“

während in der Erledigung die Worte enthalten waren: „für 3 Jahre, u. zw. vom 1. Juni l. J. angefangen“, so daß die Erledigung durch den Landtag eine viel weiter gehende ist, als die Erledigung der Petition wirklich erfahren sollte. Ich frage die Herren des Landtages, ob mir die Rectification des Protokolles in diesem Sinne gestattet ist und bitte jene Herren, welche mit der Rectification einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Rectification des Protokolles ist beschlossen.

Abg. Frh. v. **Sackelberg**: Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Beschluß am 14. December 1887 gefaßt wurde, mithin unter dem Ausdruck „laufendes Jahr“ das Jahr 1887 gemeint ist. Das Original-Protokoll hat der Herr Berichterstatter in Händen.

Landeshauptmann: Gegen die übrige Fassung des Protokolles wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe daher für genehmigt.

Landeshauptmann: Ich habe nun vor Allem dem hohen Hause eine traurige Mittheilung zu machen. (Die Versammlung erhebt sich.)

Gestern Nachmittag ist Carl Graf Gleispach, der erste Landeshauptmann von Steiermark nach Wiedereinsetzung der Landtage, gestorben. Er gehörte zu den populärsten Männern im Lande, weil er es verstanden hat, seit der neuen verfassungsmäßigen Ära, die für Oesterreich schon mit dem Jahre 1848 beginnt, die Meinungen des Landes zum Ausdruck zu bringen und sich immer als wahrer Sohn der Steiermark bewährt hat.

Mit Kaiserfeld und Anton Auerberg hat er als reifer Mann schon in die Bewegung des Jahres 1848 mit eingegriffen und war einer der Wenigen, der mit größter Energie im Bewußtsein dessen, was für Oesterreich noththäte, die constitutionelle Ära gründen half, aber auch mit voller Energie der Revolution entgegentrat. Er hat in Wien ausgehalten, bis der Umsturz gesetzlicher Ordnung gewaltsam ihn und leider auch die Constitution weggefeßt hatte. Während der absolutistischen Ära hat er sich ferne gehalten, weil er mit Recht der Ansicht war, daß die gedeihliche Entwicklung Oesterreichs nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne. Die Zeit hat ihm Recht gegeben, und als im Jahre 1861 der Landtag wieder versammelt war, hat Se. Majestät der Kaiser, seine Charakterfestigkeit und seine Verdienste erkennend, ihn als Landeshauptmann von Steiermark berufen.

Graf Gleispach hat die Grundlagen der autonomen Verwaltung in Steiermark so gelegt, daß sie das Muster

bilden konnten für alle anderen autonomen Verwaltungen in Oesterreich. Wir Alle sind ihm dafür dankbar und ich zumeist, der ich als Nachfolger seine Verdienste im vollen Maße zu würdigen in der Lage bin. Wenige Landtags-Abgeordnete werden ihn an dieser Stelle noch gesehen haben, aber Sie Alle meine Herren wissen dennoch, mit welcher Energie, mit welcher Kraft, mit welcher Ehrenhaftigkeit und Unparteilichkeit er die Verwaltung des Landes geführt hat und wie verdienstvoll auch sein Streben im öffentlichen Leben war. Sie Alle werden ihm ein warmes Andenken bewahrt haben und ich denke, daß wir zu den nächsten Leidtragenden gehören.

Ich sehe, daß Sie durch Erheben von den Sitzen Ihr Beileid bereits ausgedrückt haben und nehme dies zur Kenntniß. Ich werde die Stunde des Leichenbegängnisses den Herren Mitgliedern des Landtages mittheilen.

Es ist eine Petition eingelangt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest): „Petition Nr. 185 der Gemeinden Sachsenfeld, Pletrovič, St. Peter, Heilenstein, Traßlau, St. Paul und Greis um Veranlassung der nöthigen technischen Vorkehrungen am Sannfluße zur Reinhaltung des Podviner Mühlcanales. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Sernek).“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Landescultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll der 18. Sitzung des steierm. Landtages.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 68, 1887), betreffend die Nothwendigkeit des Neubaus des sogenannten kleinen Landhauses mit diesbezüglichen, die Restaurierung und theilweise Umgestaltung des alten Landhauses behandelnden Anträgen. (Beilage Nr. 103.)

Der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 64) wegen Schaffung einer neuen Füllanlage und anderen Bauherstellungen in Sauerbrunn. (Beilage Nr. 104.)

Der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 36), betreffend ein Fischereigesetz für Steiermark. (Beilage Nr. 105.)

Der Bericht der Majorität des Sonder-Ausschusses des steierm. Landtages über den Theil des Landes-Ausschuß-Thätigkeitsberichtes „Neuanlegung der Grundbücher“, pag. 20, 21 und 22. (Beilage Nr. 106.)

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages des Abg. Freih. v. Sackelberg, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Bezirks-Vertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866 (Beilage Nr. 94.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Freih. v. Sackelberg das Wort.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (S. G. B.): Hoher Landtag! Ich stelle einen Antrag zur Klarstellung verschiedener Paragraphen des Bezirks-Vertretungsgesetzes, eines Gesetzes, welches zu Stande gekommen ist unter dem Präsidium des verstorbenen Landeshauptmannes Grafen Carl Gleispach, dessen heute mit so warmen Worten gedacht worden ist.

Ich glaube nicht, bei der ersten Lesung in eine tiefe Kritik des Gesetzes selbst eingehen zu sollen, erlaube mir jedoch, darauf hinzuweisen, daß es jedenfalls gewiß ist, daß die hohe Regierung in der Handhabung ihres Gesetzes, welche bis auf den heutigen Tag immer und unwandelbar stattgefunden hat, von der Auffassung des Gesetzes, wie es die ursprünglichen Gesetzgeber beabsichtigt haben, mehr durchdrungen war, als die ferne liegenden Körperschaften, die der Zeit nach zum mindesten viel weiter davon entfernt stehen. Ich werde nicht eingehen in irgend eine Polemik juridischer Natur und behalte mir dies vor für den Fall, als in der Specialdebatte dieser Gegenstand noch einmal behandelt werden wird. Es handelt sich heute nur mehr um einen formellen Antrag, um Zuweisung an den Landes-Ausschuß, und dieser wird gewiß in der Lage sein, von der hohen Regierung die Gestattung zu erhalten, Einsicht zu nehmen in jene Schriften, wo die verschiedenen Ansichten im Prozeßwege vor dem Verwaltungsgerichtshofe dargelegt worden sind, und ich bin überzeugt, daß unsere Landesregierung consequent dem Vorgange, welchen sie bis in die Neuzeit eingehalten hat, in der Vertheidigung gewiß auch sachliche Gründe vorgebracht hat, die seinerzeit auch für die Beurtheilung des Landes-Ausschusses schwerwiegend sein werden.

Ich werde mich heute nur darauf beschränken, hinzuweisen auf die Parlamentsdebatten der damaligen Zeit, welche gewiß darüber Aufklärung geben, was die Intentionen Derjenigen waren, welche dieses Gesetz hier im hohen Landtage ausgearbeitet haben.

Wenn wir diese Parlamentsdebatten nur flüchtig durchgehen, so ist vor Allem darauf zu sehen, daß sich genau herausstellt, daß sowohl der Herr Berichterstatter Dr. Moriz v. Kaiserfeld, wie auch der Abg. Dr. Rehbauer, gewiß Männer, von denen man nicht sagen kann, daß sie Sophisten seien, immerfort einen wesentlichen Unterschied in dem Eintheilungsgrunde der 4 verschiedenen

Gruppen gemacht haben. Diese Herren haben darauf hingewiesen, daß der Unterschied zwischen der 3. und 4. Gruppe, nämlich zwischen den Abgeordneten aus den Stadtbezirken einerseits und den Landgemeinden anderseits, sich analog so verhält, wie ein praedium urbanum zu einem praedium rusticum und den damit verbundenen Interessen. Einen anderen Eintheilungsgrund aber haben sie zwischen den beiden ersten Gruppen gemacht. Bei diesen haben sie immer den Ton darauf gelegt, daß sich hier ein Unterschied geltend macht zwischen dem Realbesitz einerseits und zwischen dem Besitze aus Industrie- und Handelsunternehmungen anderseits, wozu gleichzeitig die Bergwerksunternehmungen gerechnet werden. Es ist also von ihnen der sogenannte große Grundbesitz immer ausdrücklich in der Debatte als Realbesitz, im Gegensatz zum Industrialbesitz, bezeichnet worden. Dies schwächt einen großen Theil der Argumentation des hohen Verwaltungsgerichtshofes ab, welcher nicht Gelegenheit hatte, dieser Debatte beizuwohnen.

In der Argumentation des Verwaltungs-Gerichtshofes wird auch auf den gemeinen Sprachgebrauch hingewiesen. Dieser ist allerdings von großer Wichtigkeit; wenn aber etwas an sich mit dem gemeinen Sprachgebrauche im Widerspruch steht oder zum Mindesten aus demselben nicht vollkommen erklärt werden kann, so ist dies ein Fingerzeig, daß ein Ausdruck vorliegt, der im gesetzlichen Sinne ausdrücklich construirt worden ist. Der Ausdruck „großer Grundbesitz“ ist daher in allen Phasen der Gesetzgebung nicht bloß aus dem Sprachgebrauche, sondern aus der unmittelbaren Construction zu definiren. Hiefür werde ich Ihnen einige eclatante Beispiele vorführen.

Wenn auf die Landesordnung hingewiesen wird, wie läßt sich aus dem Begriffe des Großgrundbesitzes das Moment der Landtätslichkeit herleiten? Wie können Sie aus dem Begriffe des Großgrundbesitzes allein ein bestimmtes Steuermaß als Maßstab für seine Größe ableiten? Niemand wird zugeben, daß ein Besitz von 100 fl. directer Steuern schon ein großer genannt werden kann, und in Tirol ist es gewiß kein großer Grundbesitz, der nur 50 fl. Steuer zahlt; daß aber die Definition des Großgrundbesitzes nicht allein aus dem Begriffe des Objectes zu deduciren ist, sondern daß auch die persönliche Eigenschaft des Besitzers in Rechnung kommt, beweist flagrant, daß in Tirol nicht aus einer besonderen Eigenschaft des Objectes, des Gutes, sondern aus der persönlichen Eigenschaft des Besitzers der Begriff des Großgrundbesitzes auch für das Object constatirt wird, wenn nämlich der Betreffende von Adel ist. Wenn z. B. der Herr Ritter v. α den Besitz A und der Bauer β das Gut B besitzt und jeder von ihnen über 50 fl. zahlt,

so wird wohl jeder zugeben, daß beide in Bezug auf das Quantum in dieselbe Kategorie des großen Grundbesitzes gehören. Aber rücksichtlich der anderen Qualitäten der Wählbarkeit, die hier entscheidend ist, ist ein enormer Unterschied. Heute kann das Gut A durch den Besitzer α wählen, während dies bei dem Gute B des Besitzers β nicht der Fall ist, und wenn beide Herren einen Tauschvertrag eingehen, so ist das Gut B wahlfähig, während das Gut A die Wahlfähigkeit verloren hat.

Dieselbe Analogie liegt auch hier vor. Obgleich Dr. Kaiserfeld damals darauf hingewiesen hat, daß es notwendig sei, jene vier Bezeichnungen zu wählen, welche im allgemeinen Reichsgesetze der Gemeindeordnung als Schema hingestellt werden, wie die Bezirksvertretungen in den verschiedenen Kronländern gruppiert werden sollen, so können Sie doch aus der Rede Kaiserfeld's, auf welche ich die Mitglieder des Landes-Ausschusses ersuche, seinerzeit wesentlich Rücksicht zu nehmen, genau den Beweis finden, daß dieser Begriff nicht aus anderen Landesordnungen herauszunehmen, sondern hier im Landtage neu zu construieren sein wird.

Es ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären. Durch 20 Jahre hat hier im Landtage unangefochten eine und dieselbe Uebung bestanden, und durch beinahe dieselbe Zeit ist die Wahlfähigkeit der Häuser auch für die Landtage und das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes unangefochten gewesen. Die Strömung der Zeit hat es mit sich gebracht, daß auf einmal — wie ein Blitz aus heiterem Himmel — im Abgeordnetenhaus die Wahlen des oberösterreichischen Großgrundbesitzes cassirt worden sind. Der Reichsrath hat in souveräner Gewalt inappellabel entschieden. Demungeachtet fand sich das Reichsgericht veranlaßt, vollkommen objectiv seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Cassirung der Wahlen des Großgrundbesitzes in Oberösterreich nicht in der Ordnung gewesen sei. Von Seite des Reichsgerichtes ist also damals eine andere Auffassung zum Ausdrucke gebracht worden, als wie sie heute im Strome der veränderten Zeiten und Meinungen vom Verwaltungsgerichtshofe bezüglich der Bezirksvertretungswahlen in Steiermark aufgestellt wird. Aber etwas Weiteres, was mit diesem Gegenstande in unmittelbarer Verbindung steht, ist, daß das Abgeordnetenhaus wohl souverän über die Cassirung der Wahlen entschied, es aber für nothwendig erklärte, daß eine Gesetzesvorlage eingebracht werde. Man hatte es nicht gewagt, aus dem Sinne der damaligen Reichsrathswahlordnung, die auf den Landes-Wahlordnungen beruht, noch weitere Cassirungen vorzunehmen.

Das Bedürfnis einer Abänderung wurde klar erkannt und dadurch jenem Principe für die Zukunft Ausdruck

gegeben, welches für die Majorität opportun war. Aus diesem Hinweise auf die Nothwendigkeit eines Gesetzes ziehe ich jetzt den Beweis, daß, obgleich der Verwaltungsgerichtshof heute ein Judicat gefällt hat, welches seiner Natur nach bindend für alle Diejenigen ist, die sich nach ihm richten müssen, aber niemals bindend für eine coordinirte souveräne Körperschaft, wie der Landtag es ist, es diesem freisteht, auch die Grundsätze des Verwaltungsgerichtshofes — mit aller Hochachtung — zu kritisiren.

Ich folgere daraus, daß hier auch für die Zukunft nicht statuiert ist, daß es für uns absolut nothwendig ist, eine Veränderung in dem Sinne zu machen, wie uns dies z. B. der Verwaltungsgerichtshof zumuthet. Nach meiner individuellen Ueberzeugung wäre, wenn ich heute zu einem concreten Antrage gelangen sollte, aus dem Geiste der Genesis des Gesetzes der Antrag zu stellen:

1. Daß die Paragraphe 7 und 12 ziemlich gleichlautend zu fassen sind, daß an Stelle des Wortes „Grundbesitz“ in beiden Paragraphen das Wort „Unbewegliches Gut“ käme, und daß rücksichtlich der Definition über die Quantität, über die Größe, welche durch den Steuerfuß Ausdruck findet, gesagt würde: „An Grundsteuer, Haussteuer oder an beiden zusammen.“

Das ist der Tenor, der nach meiner Ueberzeugung dem damaligen Gesetze zu Grunde lag. Nachdem Moriz v. Kaiserfeld ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß — so wichtig auch die Aufrechterhaltung der Interessenvertretungen bei diesem Gesetze sei — doch zu wünschen ist, daß das Princip der Interessenvertretung nicht ad absurdum geführt werde, indem die Zahl der einzelnen Wähler so beschränkt würde, daß daraus sogenannte Virilstimmen sich ergeben, hat damals der Landtag das Moment der Landtäglichkeit bekämpft; deswegen wurde auch die Summe von 100 fl. auf 60 fl. herabgesetzt, um möglichst große Wahlkreise innerhalb der einzelnen Gruppen zu bilden.

Durch den Beschluß, den man uns aber jetzt zumuthet, ist es klar, daß der Wahlkreis des großen Grundbesitzes beträchtlich eingeengt würde.

Und noch Eines! Eine der Hauptargumentationen des Verwaltungsgerichtshofes besteht darin, daß er den § 7 entgegen dem § 12 als den Grundsatz gebenden, als den definirenden hinstellt. Nun das Wesen einer Definition ist, daß in einem analytischen Urtheile eine genaue Umschreibung gemacht wird, und dazu ist nothwendig, daß im Prädicate nicht tautologisch dasselbe Wort wiederholt werde, welches bereits im Subjecte gestanden ist. Und wenn § 7 sagt, der große Grundbesitz ist jener Besitz, welcher so und soviel Steuer zahlt, so ist das eine Definition bezüglich der Quantität des Beiwortes „groß“; es ist aber nie eine Definition rücksichtlich des Quale, was in diesem

Fälle für das Hauptwort „Grundbesitz“ gesetzlich construiert wird. Deshalb ist es falsch, wenn der Verwaltungsgerichtshof sagt, § 7 sei einzig gültig, definierend und daher maßgebend, während im § 12 nur von der Wählbarkeit gesprochen wird.

Wenn ich auch gar nicht von vornherein zugebe, daß für Fragen des öffentlichen Rechtes auch das Gewohnheitsrecht, sowie bei Entscheidungen in civil- und strafrechtlichen Fragen ausgeschlossen ist, muß selbst nach den Interpretations-Regeln des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn irgend ein Streit ist, der ganze Zusammenhang erfaßt werden. Da sogar andere analoge Gesetze können zur Interpretation herangezogen werden. Hier braucht man aber nicht analoge Gesetze, sondern ich weise hin auf den § 12, wo der Begriff des Grundbesitzes nicht tautologisch, sondern durch die Worte „unbewegliches Gut“ definiert wird. Es ist also richtig, daß zur Interpretation des § 7 der § 12 herangezogen werden muß.

Aber, meine Herren, Eines ist mir auffallend. Um was handelt es sich? Handelt es sich in den Recursen, welche die verschiedenen Parteien eingebracht haben, um eine richtige theoretische Definition des Begriffes, was großer Grundbesitz ist, oder handelt es sich nicht vielmehr um die Bestreitung der Richtigkeit der Wählerlisten, welche Wähler nämlich in dieselben aufgenommen sind? Darauf ist nach meiner Meinung der Schwerpunkt der Entscheidung zu legen. Wer in dem Wahlkörper wahlfähig sei, bestimmt genau der § 12, wo nicht allein die Größe des Wahlkörpers und seine Steuerqualität, sondern auch das subjective Moment herangezogen werden kann und muß, z. B. die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Festsetzung des Begriffes „großer Grundbesitz“ ist für die Zusammenstellung der Wählerlisten allein gar nicht maßgebend; denn es kann hundertmal ein großer Grundbesitz, z. B. die Herrschaft Neucilli, vollkommen fähig sein, im großen Grundbesitz zu wählen, in die Wählerlisten aber kann deren durchlauchtiger Besitzer nicht aufgenommen werden, weil derselbe nicht österreichischer Unterthan ist. Auf den ganzen Complex, wie er im § 12, und nicht im § 7 festgesetzt ist, ist also das Schwergewicht zu legen. Damit ist auch bewiesen, daß nicht der § 7, sondern der § 12 des Gesetzes der für die Verfassung der Wählerlisten entscheidende ist, — der Wählerlisten, welche allein der Gegenstand des Processes vor dem Verwaltungsgerichtshof waren.

Ich will die Zeit des hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen, behalte mir jedoch vor, falls es notwendig sein sollte, noch in der Specialdebatte zu sprechen, glaube aber vollkommen gerechtfertigt sagen zu können, daß ich mit vollem sittlichen Ernste diesen Antrag

eingebracht habe und empfehle dem hohen Hause die Annahme desselben.

In formaler Beziehung erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei mein Antrag dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen und der Gemeinde-Ausschuß werde ermächtigt, auch mit Umgehung der Drucklegung über den Antrag im hohen Hause mündlich Bericht zu erstatten.“

(Der formale Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage (Beilage Nr. 84) über das Ansuchen der Gemeinde Kapellen um die Bewilligung zur Einhebung von 80 Percent Umlagen pro 1888. (Beilage Nr. 95.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Wege des Bezirks-Ausschusses Mürzzuschlag ist dem Landes-Ausschusse das Ansuchen der Gemeinde Kapellen um die Bewilligung zur Einhebung 80 %iger Umlagen pro 1888 zugekommen.

Nach dem am 20. October 1887 beschlossenen Voranschlage pro 1888 belaufen sich die Ausgaben der Gemeinde auf 2506 fl. 44 kr. darunter 560 fl. für Communicationszwecke, 358 fl. Zuschuß zum Armenfonde, 726 fl. Concurrenzbeiträge und 415 fl. für Creditgebarung.

Die Einnahmen beziffen sich auf . 852 „ — „
der Abgang per 1654 fl. 44 kr.
soll durch eine 80 %ige Umlage auf die im Gemeindegebiete vorgeschriebenen directen Staatssteuern per 1954 fl. 56 1/2 kr.
in der Summe von 1563 fl. 64 kr.
theilweise gedeckt werden, wobei sich ein Abgang von 90 fl. 80 kr. ergibt.

Nachdem in der ordnungsmäßig einberufenen Gemeinde-Ausschusssitzung am 20. October 1887 die Einhebung dieser Umlage beschlossen wurde und auch die übrigen nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Formalitäten in Betreff der Zustimmungsverlangung der Wähler ordnungsgemäß beobachtet worden sind, so stellt der Sonder-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Kapellen im Gerichtsbezirke Mürz-zuschlag wird zur theilweisen Bedeckung ihrer Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 % auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 85) über das Ansuchen der Gemeinde Mürzsteg um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent pro 1888.

(Beilage Nr. 96.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnzseind:** Hoher Landtag! Im Wege des Bezirks-Ausschusses Mürzzuschlag ist dem Landes-Ausschusse das Ansuchen der Gemeinde Mürzsteg um die Bewilligung zur Einhebung 110%iger Gemeinde-Umlagen zugekommen.

Nach dem am 5. December 1887 beschlossenen Voranschlage der Gemeinde pro 1888 belaufen sich die Ausgaben auf fl. 3712.—
die Einnahmen auf „ 177.—
Der Abgang per fl. 3535.—
soll durch eine 110%ige Umlage auf die gesammten directen Steuern per fl. 3275 im Betrage von fl. 3602.50 gedeckt werden, wobei sich ein Ueberschuß von fl. 67.— ergeben würde.

Unter den Ausgaben sind die bedeutenderen Posten: Verwaltungsauslagen 605 fl., Zuschuß zum Armenfond 606 fl., Concurrrenzbeiträge 907 fl., Sparcassezinsen und Annuitäten 1350 fl.

Was diese letztere Post betrifft, so muß bemerkt werden, daß die Annuitäten von einem Capitale per 8000 fl. pro 1886 und von einem Capitale per 11.000 fl. pro 1887 mit zusammen 475 fl. im Rückstande verblieben, weil die Gemeinde mit den präliminirten Umlagen ihr Auslangen nicht gefunden hat, weshalb diese Post im Voranschlage pro 1888 neuerdings eingestellt wurde.

In der Gemeinde-Ausschußsitzung vom 5. December 1887 hat der Gemeinde-Ausschuß die Einhebung 110%iger Gemeinde-Umlagen pro 1888 beschlossen und die am 8. December 1887 einberufene Urwählerversammlung hat

ihre Zustimmung gegeben, daß dieser Ausschuß-Antrag zur höheren Genehmigung vorzulegen sei.

Der Gemeinde-Ausschuß stellt sogleich den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürz-zuschlag wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung von 110 Percent Umlagen auf sämtliche landesfürstlichen directen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1888 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 90 und 91), betreffend das Einschreiten der Gemeinden Reischstraße im Bezirke Judenburg und Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz um die Bewilligung zur Einhebung von 105 Percent und 158 Percent Gemeinde-Umlagen pro 1888.

(Beilage Nr. 97.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, sein Referat vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (von der Tribüne): Nach den Vorlagen des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 90 und Nr. 91, ist die Gemeinde Reischstraße im Bezirke Judenburg eingeschritten um Bewilligung zur Einhebung einer 105%igen Umlage, und die Gemeinde Radmer im Bezirke Eisenerz um Bewilligung zur Einhebung einer 158%igen Umlage. Es sind das Gemeinden, die in früheren Jahren schon um solche Bewilligungen eingeschritten sind, es sind hochgelegene Gebirgsgemeinden, welche eine verhältnißmäßig geringere directe Steuerleistung haben, während die Armenlast bedeutende Beträge in Anspruch nimmt. Nachdem in diesen Gemeinden der Besitz verschwunden ist, die Realitäten sich in den Händen des Großcapitals oder der Industriellen befinden, haben diese Gemeinden sich entschlossen, die Natural-Armenverpflegung aufzuheben, weil die Häuser nicht von Eigenthümern, sondern von Meiern bewohnt sind und die Grundbesitzer die Armen während der betreffenden Zeit verpflegen und dafür auch von den Gemeinden entschädigt werden.

Nachdem gegen diese Vorlagen eine Beschwerde von keiner Seite eingebracht wurde, die betreffenden Umlagen auf gesetzmäßige Art beschlossen wurden, die Abstimmung der Wahlberechtigten eingeleitet wurde und Niemand dagegen gestimmt hat, somit die Beschlüsse rechtskräftig geworden sind und auch in den thatsächlichen Verhältnissen die Nothwendigkeit derselben begründet ist, stellt der Gemeinde-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird behufs Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse zu den bereits von der Bezirksvertretung Eisenerz bewilligten 60% Gemeinde-Umlagen die Einhebung weiterer 98%, daher im Ganzen 158% Gemeinde-Umlagen auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1888 bewilligt.“

„Der Gemeinde Reischstraße im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung von 105 Percent Umlagen auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 bewilligt.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 86), betreffend die Ausscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Uebelbach und Constitutionierung zu einer selbstständigen Ortsgemeinde.

(Beilage Nr. 98.)

Berichtersteller ist derselbe Herr Abgeordnete, ich er-
suche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Gemeinde-Ausschusses **Pöschl:** Dieser Gegenstand beschäftigt bereits das drittemal den hohen Landtag. Im vorigen Jahre hatte ich die Ehre, Referent in dieser Angelegenheit zu sein und habe mich auf die vom Mappenarchiv beigegebenen Ausweise gestützt, nachdem es einem Referenten unmöglich ist, innerhalb der kurz bemessenen Zeit die Mappen, das Parzellenprotokoll und die Grenzlinie in allen ihren Details so genau zu prüfen, um die persönliche Verantwortung wirklich übernehmen zu können. Nachdem jedoch ein vom k. k. Mappenarchive bestätigter Katasterauszug vorgelegen ist, mußte man annehmen, daß eben die Richtigkeit dieses Auszuges unzweifelhaft feststeht.

Nach der Note der hohen k. k. Statthalterei vom 17. December 1887, Nr. 3795, hat jedoch die Regierung gefunden, daß dieses Parzellenverzeichnis mit den thatsächlichen Grenzverhältnissen der neu zu bildenden Gemeinde nicht vollkommen übereinstimmt. Wir haben daher die Ueberzeugung gewonnen, daß selbst Documente, welche vom k. k. Mappenarchiv bestätigt sind, nicht jederzeit auf volle Verlässlichkeit Anspruch haben können. Der Hauptmangel war, daß im vorjährigen Beschlusse einzelne Weg- und Bachparzellen als zur neu zu bildenden Gemeinde gehörig bezeichnet wurden, die über die neu zu

zu bildende Gemeinde dann außerhalb ihres Gebietes noch längere Wegstrecken als ihr Eigenthum bezeichnet hatte, wofür sie sich allerdings bedanken würde, denn sie müßte dann als Eigenthümerin jener Straßen die Erhaltung derselben übernehmen. Aber auch eine Parcellen war in diesem bestätigten Parzellenverzeichnis als zur neu zu bildenden Gemeinde gehörig aufgenommen, welche außerhalb dieser Grenze gelegen ist, und das war der Hauptanstand, warum die Regierung den vorjährigen Landtagsbeschuß der Allerhöchsten Sanction nicht unterbreitet hat.

Diesem Uebelstande ist nun durch die neue Vorlage des Landes-Ausschusses abgeholfen und der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat sich daher dem abändernden Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen mit Ausnahme ganz weniger stylistischer Aenderungen, welche, nebenbei bemerkt, mit Zustimmung des beigezogenen Regierungsvertreters vorgenommen wurden.

Der Gemeinde-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es wird die Ausscheidung des Marktes Uebelbach, und zwar der Bauparzellen: 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 153/1, 153/2, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 164/5, 165, 166/1, 166/2, 167, 168, 169/1, 169/2, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, dann der Grundparzellen: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 122, 123, 124, 125, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7, 128/8, 128/9,

128/10, 128/11, 128/12, 128/13, 128/14,
 128/15, 128/16, 128/17, 128/18, 128/19,
 128/20, 128/21, 128/22, 128/23, 128/24,
 128/25, 128/26, 128/27, 128/28, 128/29,
 128/30, 128/31, 128/32, 128/33, 128/34,
 128/35, 128/36, 128/37, 128/38, 128/39,
 128/40, 128/41, 128/42, 128/43, 128/44,
 128/45, 128/46, 128/47, 128/48, 132, 133,
 134, 135, 136, 137, 165, 166, 167, 898,
 899, 900, 901, 902/1, 902/2, 903/1, 903/2,
 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 919/1,
 919/2, 921, 922, 923/1, 923/2, 923/3, 924,
 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933,
 934, 935, 936, 939, 940, 941, 942, 943, 944,
 945, 946, 947/1, 947/2, 947/3, 947/4,
 947/5, 948, 949/1, 949/2, 950, 951, 952,
 953/1, 953/2, 953/3, 954/1, 954/2, 955,
 956, 957, 959/1, 959/2, 960, 961, 962, 963,
 964, 965, 966, 968, 969, 970, 971, 972, 973,
 976, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984/1,
 984/2, 985, 986, 987, 988, 990, 991, 992/1,
 992/2, 992/3, 992/4, 993, 994, 995, 996,
 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004,
 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011,
 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018,
 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025,
 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1038,
 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045,
 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052,
 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059,
 1060, 1061, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069,
 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076,
 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083,
 1084, 1086, 1087, 1088, 1089/1, 1089/2,
 1090/1, 1090/2, 1091, 1092, 1093, 1094,
 1096, 1097, 1098, 1099, 1100/1, 1100/2,
 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107,
 1108, 1109, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115,
 1116, 1117, 1118/1, 1118/2, 1118/3, 1118/4,
 1118/5, 1118/6, 1119, 1121, 1124, 1127,
 1128/1, 1128/2, 1129, 1130, 1131, 1132,
 1135, 1136, 1137, 1138, 1141, 1142, 1143,
 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150,
 1151, 1152, 1153, 1154/1, 1154/2, 1154/3,
 1154/4, 1154/5, 1154/6, 1154/7, 1154/8,
 1154/9, 1154/10, 1154/11, 1154/12, 1154/13,
 1154/14, 1155, 1156, 1157, 1172, 1173,
 1174, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185,
 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192,
 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199,

1200, 1201, 1202, 1203, 1208, 1209, 1224,
 1225, 1226, 1227, 1244/1, 1244/2, 1244/3,
 1244/4, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252,
 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259,
 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266,
 1267, 1268, 1269, 1270/1, 1270/2, 1271,
 1272, 1273, 1274, 1275/1, 1275/2, 1275/3,
 1275/4, 1275/5, 1276, 1277, 1278, 1279,
 1280, 1282, 1283, 1284, 1287, 1288, 1291,
 1294/1, 1294/2, 1294/3, 1333, 1334, 1464/1,
 1464/2, 1464/4, 1464/5, 1464/8, 1465/1,
 1465/2, 1466/3, 1466/5, 1467/7, 1469/1,
 1469/2, 1469/3, 1471, 1472 und 1473, sowie
 endlich aller in der Trennfläche gelegenen Antheile der
 Bezirks- und Gemeindefstraßen und Bäche, und zwar
 der Parzellen 1464/3, 1464/6, 1466/4 und 1470
 aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Uebelbach und die
 Constituirung zur selbständigen Ortsgemeinde unter
 dem Namen „Markt Uebelbach“ bewilligt. Der rest-
 liche Theil der gegenwärtigen Ortsgemeinde Uebelbach
 hat sohin den Namen „Landgemeinde Uebelbach“ zu
 führen.

Die Kosten der Durchführung haben die Markt-
 gemeinde Uebelbach, beziehungsweise die Interessenten
 zu tragen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegen-
 stand der Tagesordnung ist der
Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten
 über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 89),
 betreffend das Ansuchen des Bezirkes Stainz um Er-
 theilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-
 Umlage von 38 Procent pro 1888. (Beilage Nr. 99.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Reicher,
 Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher**
 (von der Tribüne): Der Bezirk Stainz hat in der Plenar-
 Versammlung vom 17. November 1887 beschlossen, einen
 Straßenbaufond zu gründen, zum Behufe der Umlegung
 der Grazer Straße. Dieser Beschluß, wie er von der
 Bezirksvertretung mit Majorität gefaßt wurde, entspricht
 den vom Gesetze geforderten Formalitäten, und stellt daher
 der Gemeinde-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Stainz wird zu den vom Landes-
 Ausschusse bereits bewilligten Umlagen von 28%
 die Einhebung weiterer 10%, somit im Ganzen
 von 38%, auf sämtliche directe l. f. Steuern
 sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 be-
 willigt.“

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Ich habe schon bei der Sitzung der Bezirksvertretung Stainz im November gegen die Gründung eines Straßenbaufondes gesprochen und gestimmt, und erlaube mir nun auch hier einige Worte vorzubringen. In der Landes-Ausschuß-Vorlage Nr. 89 wird gesagt, daß der Landes-Ausschuß die Nothwendigkeit der Umlegung der Stainz-Grazer Straße erkennt. Ich möchte dem jedoch nicht ganz beistimmen.

Allerdings wurde diese Straße seinerzeit sehr unglücklich angelegt, und ich gebe zu, daß die Umlegung dieser Straße wünschenswerth wäre; daß sich aber jetzt auf einmal die Nothwendigkeit herausstellt, diese Straße umzulegen, ist mir unbegreiflich. Da die Straße beinahe durch ein Jahrhundert in diesem Zustande befahren wurde, so scheint mir die Umlegung gerade jetzt nicht als unbedingt nothwendig. Ich glaube jedoch, daß gerade der gegenwärtige Augenblick der ungünstigste ist, um diese Umlegung zu bewerkstelligen; denn dieselbe dürfte mit sehr großen Kosten verbunden sein. Man hat mir gesagt, daß die Umlegung 200.000 fl. kosten soll und der Bezirks-Obmann von Stainz hat dahin sich geäußert, daß die Umlegung 170—180.000 fl. kosten soll. Das wäre eine sehr schwere Belastung des Bezirkes und des Landes.

Man geht leider von dem Grundsatz aus, daß das Land Subventionen hergibt. Es gibt noch immer Männer, welche glauben, der Landesfond sei eine Goldgrube, aus der man nach Belieben pumpen könne (Sehr richtig! rechts), und diese Herren bedenken nicht, daß dasjenige, was der Landesfond als Subvention gibt, auch nur die sauer erworbenen Kreuzer der Steuerzahler sind. Es ist also jetzt für diese Umlegung ein unglücklicher Zeitpunkt. Es ist überhaupt bedauerlich, daß es so viele Körperschaften gibt, welche das Recht haben, den Grundbesitzer mit hohen Umlagen zu belegen, und gerade jetzt ist der ungünstigste Augenblick für die Grundbesitzer, indem sie beinahe keine Einnahmen haben. Die Getreidepreise sind niedrig, ebenso die Viehpreise, und es gibt in dem Bezirke Grundbesitzer, die zu Weihnachten, wenn sie ihren Dienstleuten den Lohn geben sollten, denselben sagen mußten: Wartet, bis ich ein Stück Vieh oder Getreide verkauft habe. Jetzt ist also nicht der geeignete Moment, um eine so kostspielige Umlegung vorzunehmen, eine Umlegung, die vielleicht durch ein halbes Menschenalter die Gemeinden mit Umlagen belasten würde.

Ich glaube, man sollte nicht ein so großes Gewicht darauf legen, wenn eine Körperschaft sagt, dieses oder jenes sei nothwendig. Ich erlaube mir hinzuweisen auf die Umlegung der Stainz-Gamsfer Straße, welche man im vorigen Jahre vollendet hat. Die Umlegung dieser Straße wurde seinerzeit als nothwendig hingestellt

und gegenwärtig ist es in Stainz ein offenes Geheimniß, daß das eine verfehlte Speculation gewesen ist. Ein Bürger, der geholfen hat, mich niederzustimmen, als ich gegen die Gründung des Straßenbaufondes auftrat, hat selbst erklärt, daß dieses Unternehmen ein mißlungenes sei. Es soll jetzt nämlich in der Messingfabrik bei Frauenthal eine Haltestelle auf der Lieboch-Wieserbahn hergestellt werden, zu welcher sich viele Grundbesitzer in der Ortschaft Gams bereit erklärt haben, freiwillig und unentgeltlich Baumaterialie zur Errichtung der Haltestelle beizustellen, und dann wird es keinem Einzigen einfallen, wenn Stainz jemals eine Bahn erhalten sollte, seine Fracht nach Stainz zu bringen. Ich glaube daher, daß man nicht so freigebig sein soll, etwas im Voraus zu bewilligen, wie in diesem Falle, wo man nicht weiß, was der Bezirk eigentlich will. Gegenwärtig weiß man nicht, was der Bau kosten soll. Ich bin auch nicht entschlossen, diese Umlegung für immer zu begraben, sie soll einmal geschehen, aber wenn bessere Zeiten hiezu kommen werden. Ich gehe von dem Grundsatz aus, wenn man Straßen bauen will, wie die Römer, soll man auch das Geld dazu haben.

Ich bitte also, die 10%, die zur Gründung des Straßenbaufondes bewilligt werden sollen, nicht zu bewilligen und ersuche daher um getrennte Abstimmung über den Antrag. Die 28% bitte ich anzunehmen, die 10% ersuche ich vorderhand nicht zu bewilligen. (Bravo! rechts. — Die Debatte wird hierauf geschlossen).

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher**: Der Herr Abgeordnete der Landgemeinde Stainz hat die getrennte Abstimmung beantragt über die 28% und über die 10% bezüglich des Straßenbaufondes. In dieser Richtung erlaube ich mir zu bemerken, daß die 28% bereits vom Landes-Ausschuße bewilligt sind und daß es dazu also keines Landtags-Beschlusses bedarf. Es handelt sich lediglich um die 10% zur Umlegung des Straßenbaufondes. Der geehrte Herr Vorredner anerkennt selbst, daß eine derartige Umlegung der Straße wünschenswerth wäre, meint jedoch, es sei der Zeitpunkt hiefür noch nicht gekommen. Darüber, glaube ich, haben wir nicht zu discutiren, da die Bezirksvertretung in ihrem autonomen Wirkungskreise das Beschlußrecht in dieser Sache hat; wenn sie mit Majorität einen solchen Beschluß faßt und derselbe den Bestimmungen des Gesetzes entspricht, sehe ich keinen Grund, warum wir dem Ansuchen der Bezirksvertretung Stainz nicht Folge geben sollten.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat Recht, die getrennte Abstimmung ist unthunlich, da die 28% bereits bewilligt sind. Den Herren, welche

derselben Ansicht sind, wie der Herr Abgeordnete Kurz, bleibt nur übrig, gegen den ganzen Antrag zu stimmen. (Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird hierauf angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 92), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Hallthal um Bewilligung zur Einhebung von 80 Procent Gemeindeumlage pro 1888.

(Beilage Nr. 100.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne): Die Gemeinde Hallthal bei Mariazell ist mit dem Gesuche vom 20. November 1887 um die Bewilligung der Einhebung einer 80% Umlage pro 1888 an den Landtag eingekommen.

Der am 11. November 1887 beschlossene Voranschlag der Gemeinde pro 1888 weist an Ausgaben 2882 fl. 24 kr. nach, welchem keine Einnahmen entgegenstehen.

Unter diesen Ausgaben befinden sich als bedeutendere Posten ein Cassenabgang von 1115 fl. vom Vorjahre, ferner die Entlohnung des Gemeindevorstehers mit 225 fl., Entlohnung des Secretärs 72 fl., Entlohnung des Cassiers 25 fl., des Gemeindedieners 180 fl., Auslagen für Siedhe, darunter Armen- und Krankenauslagen 317 fl., Schulauslagen 314 fl. Beanständet wird die Höhe der Entlohnung des Gemeindevorstehers mit 225 fl., da für den Gemeindefecretär ohnedies 72 fl. eingestellt sind.

Die Einberufung des Gemeinde-Ausschusses zur Sitzung am 11. November 1887, in welcher der Voranschlag pro 1888 ordnungsmäßig geprüft und die Einhebung einer 80% Gemeindeumlage beschlossen wurde, sowie die Zustimmungsveranlassung der Urwähler zu diesem Beschlusse sind in formaler Beziehung der Gemeindeordnung vollkommen entsprechend geschehen, so daß gegen dieses Ansuchen der Gemeinde Hallthal um Bewilligung zur Einhebung von 80% Gemeindeumlagen pro 1888 kein Anstand obwaltet.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher einverstanden mit der Vorlage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Hallthal im Gerichtsbezirke Mariazell wird zur theilweisen Bedeckung der Gemeinde-

erfordernisse die Einhebung einer Gemeindeumlage von 80% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1888 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 48) in Betreff der Umwandlung der Landesbürgerschulen in Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg in öffentliche Bürgerschulen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-B. Nr. 62.

(Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Alex. Koller, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Laufe der Zeit hatte es sich herausgestellt, daß an mehreren Landes-Bürgerschulen und speciell an jenen in Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg, der Besuch von Seite der Schüler nicht in jenem Maße stattfindet, wie es wünschenswerth wäre, und daß die dem Lande dadurch erwachsenden Kosten unverhältnißmäßige seien. Es wurde wiederholt im Landtage darauf hingearbeitet und diesbezügliche Beschlüsse gefaßt, und zwar in den Jahren 1883, 1884 und 1886, daß diese Bürgerschulen in öffentliche Pflichtschulen umgewandelt werden mögen. Es wurden dem Landes-Ausschusse diesbezüglich von Seite des Landtages Aufträge erteilt und in Stattgebung dieser Aufträge wurden mit der hohen Regierung diesbezügliche Verhandlungen gepflogen. Heute ist die Sache spruchreif und unter Bekanntgebung aller vorgenommenen Schritte wird dem Landtage von Seite des Landes-Ausschusses ein Gesetz zur Annahme empfohlen, welches diese Umwandlung zur Durchführung bringen soll. Es wird in der bezüglichen Vorlage des Landes-Ausschusses darauf hingewiesen, daß der Inhalt der Verträge, welche mit den betreffenden Stadtgemeinden in den Jahren 1869 bis 1874 abgeschlossen wurden und die Verbindung, welche zwischen dem Lande und den Stadtgemeinden besteht, vielleicht theilweise Bedenken gegen die Umwandlung erregen könnten. Diese Bedenken, sagt der Landes-Ausschuß, werden jedoch von seiner Seite nicht getheilt, und er glaubt also kein Hinderniß mehr zu sehen, um zur Umwandlung schreiten zu können. Dem Unterrichts-Ausschusse wurde jedoch von den betreffenden Vertretern der Stadtgemeinden bekannt gemacht, daß sie seinerzeit große Opfer gebracht haben für die Errichtung dieser Schulen, daß sie jährlich Beiträge leisten, welche für den Gemeinde-

fäkel ziemlich schwer fallen, und daß die Verquickung dieser betreffenden Stadtgemeinden mit den eingeschulten Ortschulrätthen bei der Umwandlung dieser Schulen Schwierigkeiten bereiten könnte, wodurch diese Stadtgemeinden eventuell geschädigt würden. Wenn nun nach Ansicht des Landes-Ausschusses eine Zustimmung von Seite dieser Gemeinden directe nicht gefordert werden muß, so glaubt doch der Unterrichts-Ausschuß den erhobenen Bedenken dieser Gemeinden mit Rücksicht auf die gebrachten Opfer und auf das Entgegenkommen, welches sie seinerzeit an den Tag gelegt haben, insoferne Rechnung tragen zu sollen, daß heute der Unterrichts-Ausschuß auf die Behandlung dieses Gesetzes, respective auf die Umwandlung dieser Schulen noch nicht einräth, sondern vorläufig unter Kenntnißnahme der bereits geschehenen Schritte, welche der Landes-Ausschuß im Auftrage des Landtages formgerecht gemacht hat, folgenden Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In die Berathung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes über Umwandlung der Landes-Bürgerschulen in Judenburg, Hartberg, Radkersburg, Fürstenfeld und Voitsberg werde derzeit nicht eingegangen, sondern der Landes-Ausschuß beauftragt, mit den betreffenden Stadtvertretungen und Ortschulrätthen unter Mitwirkung der zuständigen Bezirkschulrätthe Vereinbarungen in Betreff der aus den Ortschulfonds an die Stadtgemeinden zu leistenden Entschädigungen für die Miete der Schullocalitäten und bezüglich der Eigenthumsverhältnisse der schon bestehenden und der künftig zu beschaffenden Schuleinrichtung und Lehrmittelsammlungen zu erwirken, und nach Abschluß derselben dem hohen Landtage neuerliche Anträge in dieser Angelegenheit zu stellen.“

Abg. Dr. **Reicher** (St.-G. Judenburg): Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses sind zwar insoferne ungefährlicher Natur, insoferne sie nämlich die Ablehnung des vom Landes-Ausschusse eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend die Umwandlung der Landesbürgerschulen in Pflichtschulen bezwecken und andererseits der Landes-Ausschuß mit Vereinbarung beauftragt wird, wozu bekanntlich zwei gehören.

Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es, um Stellung zu nehmen gegen den Standpunkt des Landes-Ausschusses, welcher, wie es auch in der Begründung des Berichtes des Unterrichts-Ausschusses gestreift wird, meint, daß zu einer derartigen Umwandlung die berührten Gemeinden nicht befragt zu werden brauchen. Das ist unrichtig. Nach den in den Verträgen gleichlautend vorkommenden Bestimmungen sind zu Auffassungen übereinstimmende Beschlüsse des Landtages und der betreffenden Gemeindevertretungen

erforderlich. Nun handelt es sich im Falle der Umwandlung der Bürgerschulen in Pflichtschulen um eine derartige Veränderung ihres Charakters, ihrer bisherigen Eigenart, daß dies gewiß einer Auffassung gleichkommt, und daß daher davon nicht die Rede sein kann, daß die Gemeinden, welche seinerzeit mit großen Opfern diese Bürgerschulen in's Leben gerufen haben, in der Absicht, eine Art Mittelschule zu haben, gar nicht befragt werden, und daß einfach über ihre Köpfe hinweg eine Aenderung beschlossen wird. Dies geht schon aus dem Grunde nicht an, weil § 1 des organischen Statutes der Landes-Bürgerschulen hier maßgebend ist. Nach diesem Statute sollen diese Bürgerschulen nicht nur eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschulen hinausreichende, allgemeine Bildung vermitteln, „sondern auch jene besondere Vorbildung gewähren, welche nothwendig ist, um unmittelbar nach dem Besuche dieser Schule ein Gewerbe praktisch zu erlernen oder sich der Landwirthschaft oder dem Kaufmannsstande zu widmen“. Also das organische Statut und die Verträge weisen genau die Richtung vor, in welcher sich eine solche Reform, wenn sie schon geplant ist, zu bewegen hätte.

Wenn der Landtag und der Landes-Ausschuß sich auf den Standpunkt einer Reform in der Richtung der Erweiterung des Lehrzieles stellen würden, würden die Stadtvertretungen gewiß beistimmen.

Wenn sie aber nichts Besseres bekommen, glaube ich nicht, daß die Gemeinden, welche mit großen Opfern die Schulen errichtet haben, sich zur Umwandlung bereit finden werden.

Sollte der Landes-Ausschuß eine Reform in der Richtung des organischen Statutes anstreben, so lege ich ihm dies wärmstens an's Herz und möchte auch die Herren bitten, solche Bestrebungen zu unterstützen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller**: Gegen die Umwandlung wurde heuer zum ersten Male, soviel ich weiß, in diesem hohen Hause gesprochen und wenn wirklich vielleicht die Frequenz an diesen Schulen bezüglich der Schülerzeit sich erhöht hat, glaube ich doch, daß die Arbeiten, die bis heute geschehen sind, vom ganzen Hause gebilligt werden. Der Landes-Ausschuß war nicht nur vollkommen berechtigt, in dieser Weise eine Vorlage zu machen, sondern er war hiezu vollkommen beauftragt; und wenn wirklich Differenzen sein sollen, deren Behebung wünschenswerth ist, so trägt, wie ich früher bemerkt habe und der Herr Vorredner zugibt, der Antrag des Unterrichts-Ausschusses mit dazu bei, daß dieselben behoben werden. Wir können also getrost der Arbeit des Landes-Ausschusses entgegen sehen und ich hoffe, daß bis zur

Vorlage im nächsten Jahre allen Theilen Befriedigung gewährt sein wird.

(Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Es liegt eine auf den Gegenstand bezügliche Petition vor, und zwar die Petition Nr. 177 der Stadtgemeinde Fürstenfeld, welche Verwahrung gegen die Umwandlung ihrer Bürgerschule in eine öffentliche Schule einlegt.

Namens des Unterrichts-Ausschusses habe ich nun zu beantragen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition werde mit Rücksicht auf den eben gefaßten Beschluß dem Landes-Ausschusse zur Behandlung überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen, den 14. d. M., 10 Uhr vormittags, mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Beilage 36),

betreffend ein Fischerei-Gesetz für Steiermark. (Beilage Nr. 105.)

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 68, 1887), betreffend die Nothwendigkeit des Neubaus des sogenannten kleinen Landhauses mit diesbezüglichen, die Restaurierung und theilweise Umgestaltung des alten Landhauses behandelnden Anträgen. (Beilage Nr. 103.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 64) wegen Schaffung einer neuen Füllanlage und anderen Bauherstellungen in Sauerbrunn. (Beilage Nr. 104.)

Der Gemeinde-Ausschuß hält heute nach der Haus-sitzung eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Frh. v. Berg.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich ebenfalls heute nach der Landtags-sitzung.

Tagesordnung: Veräußerung des Joanneumgartens.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.)